laemeiner Anseiger.

Der Allgemeine Anzeiger erscheint wöchentlich zweiMal: Mittwoch und Sonnabend. Abonnementspreis: viertel= jährlich ab Schalter 1 Mark. Boten ins Haus 1 Mark 20 Pfennige, burch die Poft 1 Mark ausschl. Beftellgeld. Be= stellungen nehmen auch unsere Beitungsboten gern entgegen.

Amtsblatt

für die Ortsbehörde und den Gemeinderat zu Wretnig.

Inferate, die 4 gespal= tene Rorpuszeile 12 Bfg. für Inferenten im Röbertale, für alle übrigen 15 Pfg., im amtlichen Teil 20 Pfg. und im Reflameteil 30 Bfg., nehmen außer unserer Geschäftsstelle auch sämtliche Annoncen-Expeditionen jederzeit entgegen. Bei größeren Aufträgen und Wiederholungen Rabatt.

Lokal-Anzeiger für die Ortschaften Bretnig, Großröhrsdorf, Hauswalde, Frankenthal und Umgegend.

Inserate bitten wir für die Mittwoch=Nummer bis Dienstag vormittags 1/211 Uhr, für die Sonnabend=Nummer bis Freitag vormittag 1/211 Uhr einzusenden.

Schriftleitung, Drnck und Verlag von A. Schurig, Bretnig.

Nr. 38.

Mittwoch. den 10. Mai 1916.

26. Jahrgang

Gemäß § 7 der Ausführungsbestimmungen zur Bundesratsverordnung vom 18. April 1916 über den Verkehr mit Seife, Seifenpulver und anderen fetthaltigen Waschmitteln wird Folzen=

Un eine Person dürfen in einem Monat nicht mehr als 100 Gramm Feinseife ist unzulässig. (Toilette= und Rasierseise) und 250 Gramm andere Seise oder Seisenpulver oder andere fetts haltige Waschmittel abgegeben werden. Bei Feinseifen, die vom Hersteller in Umhüllungen in von Zuckerkorken Bezugsausweise ausgegeben, die auf 25 Pfund lauten. den Verkehr gebracht werden, ist das unter Einschluß der Umhüllung sestgestellte Gewicht maß= Berson in einem Monat unter der zugeiassenen Höchstmenge, so wächst der Minderbetrag der Bezugsausweise und nur die durch diese ausgewiesene Menge liefern darf. Döchstmenge des nächsten Monats nicht zu.

täufer sorgfältig aufzubewahren und abgezählt in verschlossenem Briefumschlag, versehen mit deren Zucker von den Raffinerien bezogen werden kann. Zahlenangabe und Namen, am Letzten des Monats an die Gemeindebehörde abzuliefern.

Die Seifenkarten sind bei der Gemeindebehörde oder den von dieser mit der Ausgabe der Karten betrauten Stellen abzuholen. Ort und Zeit der Ausgabe hat die Gemeindebehörde öffentlich bekannt zu machen.

Gemeindebehörde oder der mit der Ausgabe betrauten Stelle zu entnehmen.

Die Seifenkarten lauten auf die unter 1 bemerkten Mengen Feinseise oder andere Seife Ind haben für den Monat Gültigkeit, auf den sie lauten. Die Seifenkarte hat auch Gultigkeit im Gebiet der revidierten Stadt Kamenz.

Die Ortsbehörden haben über die verausgabten Seifenkarten ein Berzeichnis zu führen und dieses auf dem Laufenden zu halten.

Merzte, Zahnärzte, Tierärzte, Zahntechniker, Hebammen und Krankenpfleger können auf Das englische Unterseeboot "E. 31" wurde in Untrag von der Königlichen Amtshauptmannschaft bez. vom Stadtrat zu Pulsnitz auf einen Monge von der Königlichen Amtshauptmannschaft bez. vom Stadtrat zu Pulsnitz auf einen Monat einen Ausweis erhalten, demzufolge an den Inhaber bis zu 200 Gramm Feinseise unberechtigte ist strafbar. Bei der Antragstellung ist der Verbauch im März 1916 anzugeben. Die Abgabe der Seife darf nur gegen Vorlegung des Ausweises erfolgen und ist vom Verkäufer unter Bezeichnung der Art und Menge (Gewicht) und des Abgabetages auf dusweise mit Tinte zu vermerken.

An Wiederverkäufer dürfen Seife, Seifenpulver und andere fetthaltige Waschmittel nur mit Benehmigung der Königlichen Amtshauptmannschaft bez. des Stadtrates zu Pulsnis und den Rent abgegeben werden, als bereits vorher eine dauernde Geschäftsverbindung zwischen den Bertragsstellen bestanden hat. In dem Antrag auf Genehmigung hat der Berkäufer derviertett, wieviel Seife, Seifenpulver und andere fetthaltige Waschmittel er in dem 2. Kalendervierteljahre 1915 an den betreffenden Wiederverkäufer abgegeben hat.

Wer den Bestimmungen unter 1, 2, 6 und 7 zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu Wilson wird nach einer Reutermeldung seine aufs schärfste zu verfolgen und hat zu diesem Monaten oder mit Geldstrase bis zu 1500 Mark bestraft.

der revidierten Stadt Pulsnitz. Die vorstehenden Bestimmungen treten jofort in Kraft. Sie gelten auch für das Gebiet

Ramenz und Pulsnitz, am 5. Mai 1816.

Die Königliche Amtshauptmannschaft und der Stadtrat zu Pulsnig.

Zuckerkarten betr.

Gemäß § 18 der Bundesratsverordnung über den Verkehr mit Verbrauchszucker 10. April 1916 (Reichsgesetzblatt Seite 261) wird folgendes verordnet:

Jucker (gemahlener Zucker, Würfelzucker, Lompenzucker, Plattenzucker, Hut= und Brotzucker, loreien, Krandis) darf gewerbsmäßig an Verbraucher, sowie an Gastwirtschaften, Bäckereien, Kondi= toreien, Krankenhäuser und Anstalten nur abgegeben werden, wenn sich der Empfänger im Besitze Bie Brankenhäuser und Anstalten nur avgegeben. Buckerkarte oder eines Zuckerbezugsausweises befindet.

Die Zuckerkarten werden von den Kommunalverbänden nach vorgeschriebenem Muster erst= für die Zeit vom 7. Mai bis 31. Juli 1916 ausgegeben und lauten auf 5 Pfund. de vier zu einem Haushalt gehörige Personen kann auf Verlangen des Haushaltungsvor= tandes eine zu einem Haushalt gehörige Personen kann auf Bertangen der hand Die Zuckerste träat gemeinsame, auf 20 Pfund lautende Zuckerkarte ausgestellt werden. Die Zuckersarte arte trägt am Rande 5 Abschnitte, deren jeder auf ein Pfund, bei der gemeinsamen Zuckerkarte Die Abschnitte, deren jeder auf ein Pfund, der ven gemeinsamen Der aufgebrucken Gültigkeitsbauer.

Dit der Zuckerkarte ist ein Bezugsausweis verbunden, der auf die gleiche Menge lautet, Die die Zuckerkarte.

Der Berbraucher hat seine Karte nebst dem Bezugsausweis dem Lieferanten, von dem er Der Berbraucher hat seine Karte nebst dem Bezugsausweis dem bieseinen Bedarf bumelden Gültigkeitsdauer der Karte den Zucker beziehen will, vorzulezen und seinem Bedarf menstembel. Der Lieferant hat sowohl die Zuckerkarte als den Bezugsausweis mit seinem Fir= henstempel du versehen oder seine Firma mit Tinte darauf zu setzen, den Bezugsausweis abzusten Der Nord die Zuckerkarte dem Verbraucher wieder auszuhändigen.

Der Berkauf von Zucker im Kleinhandel darf nur gegen Vorlegung der ganzen Zuckerkarte sprechen abwarten.
Auf einzelne Abschnitte, die ohne die zugehörige Stammkarte vorgelegt werden, darf Gins unserer Unterseeboote nahm 140 Sees Preis an die Friedenszeit erinnerte.

gelung des Verkehrs mit Seife usw. Zucker nicht verabsolgt werden. — Der Verkäufer hat den jeweilig gültigen Abschnitt der Zuckerfarte abzutrennen oder zu entwerten. Mengen unter einem Pfund dürsen nicht abgegeben werden. Der Berbraucher darf nur bei dem Händler, bei welchem er seinen Bedarf angemeldet hat, Zucker entnehmen.

> Die Abschnitte haben nur während des aufgedruckten Zeitraumes Gultigkeit; die Nach= lieferung auf unverbrauchte Abschnitte oder die Borauslieferung auf später gultige Abschnitte

Für Gasthäuser, Konditoreien, Bäckereien, Krankenhäuser und Anstalten werden anstelle

Jeder Zuckerhandler ist zum Bezuge von Zucker nur nach Maßgabe der von ihm verein= gebend. Als Ueberschreiten der Höchstmenge ist es nicht anzusehen, wenn ein einzelnes Stuck nahmten Bezugsausweise berechtigt. Er hat die von ihm empfangenen Bezugsausweise bei der Personseife abgegeben wird, dessen Gewicht bis zu 120 Gramm beträgt. Bleibt der Bezug einer Bestellung seinem Lieferanten, dessen Muswahl ihm freisteht, einzusenden, der seinerseits nur nach

Die Großhandler haben die von ihnen vereinnahmten Bezugsausweise in Paketen zu 100 dz Nennwert der Zuckerverteilungsstelle für das Königreich Sachsen in Dresden einzu= Die Abgabe darf nur gegen Karten erfolgen. Die Karten sind vom Ber- reichen, die ihnen dafür in gleicher Höhe Bezugsscheine der Reichszuckerstelle erteilt, auf Grund

> Der Gemeindevorstand. Bretnig, ben 8. Mai 1916.

Ausgabe der Zucker=u. Seifenkarten betr. Donnerstag und Freitag, den 11. und 12. Mai d. J.

Die Bewohner der selbständigen Gutsbezirke haben ihre Seifenkarten ebenfalls bei der werden die Zucker= und Seifenkarten im hiesigen Gemein de am te verausgabt,

____ Donnerstag: ____ vormittags für die Hausnummern 1-73 b und nachmittags für die von 74-144b,

vormittags für die Hausnummern von 144c—238.

Der Gemeindevorstand. Bretnig, den 8. Mai 1916.

Kurze Machrichten.

der Rordsee westlich Horns Riff durch Artillerieseuer eines deutschen Schiffes zum Sin= ten gebracht.

Das deutsche Luftschtff "L. 7" wurde am 4. Bretnig. Wir machen die hiesigen Gestel= jee durch englische Streitkrafte vernichtet.

Bor der flandrischen Ruste wurde ein englisches Landsturmpflichtige aus Breinig, Geburtsjahr= deutsches Torpedoboot erbeutet.

Westlich der Meaas wurde die Gefechtshandlung 8,30 Uhr vorm. an stattsindet. gend des Gehöftes Thiaumont.

Rordostfüste von Kurland.

des Papites.

friedenstellend und annehmbar.

genommen, wober die Franzosen schwere vlu= umtreiben abzuhalten. tige Berluste hatten und 1320 Mann an Dresden. (Ein billiger Schinken.) Be-Gefangenen verloren.

abgewiesen.

nen zujammen.

wendet haben.

wurde General Rivelle.

meilen weitlich der Hebriden auf einer noz= wegischen Bark eine englische Prijenmann= schaft gefangen.

Oertliches und Sachsiches.

Mai auf einer Auftlärungsfahrt in der Rord= lungspflichtigen nochmals darauf ausmerksam, daß die Meusterung für jämtliche Mititär= und Flugzeug abgeschossen, ein anderes durch ein gange 1869 bis mit 1896, Mittwoch den 10. Mai 1916 im Mittelgajthof=Großröhesdorf von

noch nicht zu Ende geführt; östlich des Flus- Bretnig. Seit Jahren wird im Bretniger 1es scheiterte ein französischer Angriff in Ge- Gemeindewalde an den Jagdstigen durch unge-Jogene Bubenhand der nichtsnützigfte Frevel in Russische Torpedoboote beschoffen wirkungslos die reiner Zerstörungswut getrieben. Der Jagopächter hat sich nun entschlossen, solchen Frevel Entscheidung wahrscheinlich erft in einigen Zweck einen bevollmächtigten Jagobüter ange-Tagen | treffen; Wilson erhielt ein Schreiven | itellt, der jeden Betroffenen ohne Rucksicht auf die Berfon und die Eltern zur gerichtlichen Be= Die öffentliche Meinung über die deutsche Unt- strafung bringen soll. Ge sind durch die Mettwortnote ist in Amerika geteilt, aber die bei teilungen einzelner jest Ergriffenen die Namen weitem größte Mehrheit betrachtet sie als zu= vieler Frevler festgestellt worden, und ware da= ber den betreffenden Mitbewohnern zu raten, Am Nordhange der Höhe 304 bei Berdun ihre Söhne in besserer Zucht zu halten und ste wurde das ganze französische Grabenspitem vor ähnlichen Freveln zu warnen und vom Der-

tanntlich sollen Fleisch und Fleischwaren nur Französtsche Entlastungsvorstöße gegen den gegen Marken abgegeben werden. Daß dies Westhang des "Toten Mannes" wurden un= nicht immer geschieht, beweist ein Fall, der für ter schweren französischen Verlusten überall das fragliche Geschäft ein Reinfall war. Kommt da in eines der größten Fleischergeschäfte der Auf dem Oftufer der Maas brach beiderseits Prager Straße eine Dame und will den bestell= des Gehöftes Thiaumont ein Angriff franzö= ten Schinken holen. Anstandslos bekommt sie sticher Reger mit Verluft von 300 Gefange= den Schinken, der Fleischer sorderte 37 Mark. Die Dame hat aber nur 28 Mart bei fich. Es Die Deutsche Oberste Heeresleitung stellt fest, wird vereinbart, den Schinken einstweilen dazu= daß die Franzosen bei Berdun bisher 51 lassen, aber die 28 Mark werden angezahlt. Den Divisionen, wir noch nicht die Haltte ver= Reit von 9 Mark will die Räuferin mit dem Madchen schicken, das den Schinken holen joll. General Petain wurde zum Oberbefehlshaber Ein im Laven anwesender Mann hatte das Gedes französischen Zentrums ernannt; sein sprach gehört. Kurz entschlossen dingte er das Rachfolger in der Verteidigung Verduns erite beite Dienstmädchen auf der Straße, gibt ihr 9 Mart und — lägt den Schinken holen. Die amerikanische Regierung wird voraussicht: Der Jertum stellte sich erst geraus, Da das recht lich die Bersicherungen der deutschen Rote mäßige Dienstmädchen erschien. So war die annehmen und die Erfüllung der Ber- Dame ihre 28 Mart los, gener schlane Mann aber hat den feisten, billigen Schinken, deffen